



## Integritätsvereinbarung

Diese „Integritätsvereinbarung“ gilt in Ergänzung zu den **„Allgemeinen Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Vergabeverfahren“ – WD 307, den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ – WD 313, den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ – WD 314** sowie den **Besonderen Teilnahmebestimmungen, Besonderen Vertragsbestimmungen, Ergänzenden Vertragsbestimmungen und Projektbezogenen Vertragsbestimmungen** von Wien leuchtet.

Der Bieter/Auftragnehmer erklärt, dass er

- mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge trägt, dass alle relevanten Rechtsvorschriften im Bereich der einschlägigen, auf das Verfahren anwendbaren Vergabennormen (insbesondere Vorschriften betreffend Bieterabsprachen und Bestechung) eingehalten werden;
- Wien leuchtet unverzüglich nach bestem Wissen informieren wird, wenn zur Vorbereitung und Abwicklung des Angebots bzw. im Falle einer Beauftragung, bei der Ausführung des Auftrags, bei ihm beschäftigte Personen eingebunden sind, die in einem Dienstverhältnis (unabhängig ob karenziert oder nicht) zur der Stadt Wien stehen oder die in einem nahen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnis zu Personen stehen, die bei Wien leuchtet mit der Vorbereitung und/oder Durchführung dieses Auftrages beschäftigt sind;
- bei ihm beschäftigte Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen bzw. ein nahes verwandtschaftliches oder freundschaftliches Verhältnis zu Bediensteten von Wien leuchtet haben, auf Wunsch von Wien leuchtet für die Vorbereitung und Abwicklung des Angebots bzw. im Falle einer Beauftragung, bei der Ausführung des Auftrags, durch andere Beschäftigte ersetzt.

Der Bieter/Auftragnehmer sichert zu, dass auch seine Subunternehmer diese Bedingungen erfüllen.